

21. Beschluss vom 16. April 1919 i. S. Stocker.

Oberexpertise auf Grund der Verordnung vom 27. Oktober 1917: Die Amortisationsmöglichkeit als Stundungsvoraussetzung nach Art. 2, Ziff. 3 VO ist zu verneinen, wenn die Amortisation nur unter Aufgabe des vom Schuldner bisher betriebenen Gewerbes durchgeführt werden könnte. — Vermietung eines Hotels: Gewerbe?

Der vom Bundesgericht durch Beschluss vom 17. März 1919 in dieser Angelegenheit ernannte Oberexperte hat am 8. April ein Gutachten erstattet, das am Schlusse dahin zusammengefasst wird, dass bei Aufrechterhaltung des Pensionsbetriebes in den der Schuldnerin gehörenden Gebäulichkeiten die Amortisation der aufgelaufenen Zinse ausgeschlossen erscheine, dass sich dagegen bei etagenweiser Vermietung möglicherweise eine Rendite erzielen lasse, die neben der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten eine Abbezahlung der gestundeten Zinse binnen einer Frist von fünfzehn Jahren gestatten würde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Nach der Auffassung des Oberexperten ist die Möglichkeit einer ratenweisen Abzahlung der gestundeten Zinse innerhalb der in Art. 8 VO vorgesehenen Maximalfrist nur dann vorhanden, wenn der Hotelbetrieb, dem bisher die Villa Stocker gedient hat, aufgegeben und diese in ein Miethaus umgewandelt wird, so, dass die einzelnen Etagen nach Anbringung der erforderlichen Einrichtungen als möblierte Wohnungen an Private abgegeben würden. Sofern mit dieser Feststellung, gegen die an sich nichts einzuwenden ist, gesagt werden will, dass neben den schon von den erstinstanzlichen Experten als vorliegend bezeichneten Voraussetzungen der Ziff. 1 und 2, Art. 2 VO auch die der Ziff. 3 gegeben sei, geht das Gutachten fehl, und es ist in diesem Falle Sache des Bundesgerichts, ent-

sprechend der von ihm stets in Anspruch genommenen Befugnis zur Ueberprüfung solcher Oberexpertisen, die kantonale Nachlassbehörde auf die dem Sachverständigenbefund in dieser Beziehung anhaftenden Mängel aufmerksam zu machen, wobei dann selbstverständlich die darin liegende Wegleitung über die Auslegung der Expertise für die Nachlassbehörde bei der Beurteilung des Stundungsgesuches massgebend sein muss (AS 44 III Nr. 45 Erw. 1).

In diesem Sinne ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Schuldnerin selbst mit einer Verwendung der Liegenschaft, wie sie der vom Oberexperten in Betracht gezogene günstigste Rentabilitätsfall voraussetzt, nicht einverstanden ist, vielmehr in ihrer Eingabe an das Bundesgericht ausdrücklich erklärt hat, dass sie nicht gewillt sei, den Hotelbetrieb aufzugeben und dass daher die Amortisationsfrage auf Grund der bisherigen Bewirtschaftungsmethode zu begutachten sei. Namentlich aber ist, ganz abgesehen von der persönlichen Stellungnahme der Impetrantin, in grundsätzlicher Hinsicht zu beachten, dass nach dem für die Auslegung der Verordnung massgebenden Zweckgedanken, wie er sich aus ihrer Entstehungsgeschichte (vergl. JAEGER, Einleitung) und überdies aus Art. 2 Ziff. 1 ergibt, eine Pfandstundung nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie dazu dient, dem Schuldner den Fortbetrieb seines bisherigen Gewerbes zu ermöglichen (AS 44 III Nr. 46). Und diesem Grundsatz ist auch bei der Beantwortung der Amortisationsfrage in dem Sinne Rechnung zu tragen, dass die Möglichkeit der Amortisation als Stundungsvoraussetzung gemäss Art. 2 Ziff. 3 VO verneint werden muss, sobald sie nur unter Aufgabe des vom Schuldner bisher betriebenen Gewerbes durchgeführt werden kann. Dies aber ist hier der Fall. Denn die Vermietung der einzelnen möblierten Stockwerke des Hauses, wie sie im vorliegenden Gutachten als einzig rentable Verwendungsart befürwortet wird, setzt den Verzicht der Schuldnerin auf das bisher von ihr betriebene

Hotelgewerbe voraus und bildet anderseits, an und für sich betrachtet, überhaupt kein Gewerbe. Sie vermöchte, selbst nach dem Befund des Oberexperten, der Vermieterin kein Einkommen zu verschaffen, da sämtliche Erträge für die Bezahlung der laufenden und der gestundeten Zinse, sowie für die Instandhaltung der Liegenschaft aufgewendet werden müssten, sodass die Schuldnerin für ihren Lebensunterhalt auf fremde Unterstützung oder auf die Ausübung eines andern, persönlichen Berufes angewiesen wäre. Wo aber, wie es bei dieser Sachlage der Fall ist, die Pfandstundung einzig dazu dienen soll, dem Pfandschuldner das im Grundstück investierte Kapital zu erhalten, da darf sie nicht bewilligt werden.

Demnach beschliesst die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Das Gutachten des Oberexperten wird dem Amtsgerichtsvizepräsidenten von Luzern-Stadt als zum Entscheid über das Pfandstundungsgesuch zuständiger Behörde im Sinne der in den vorstehenden Erwägungen enthaltenen Wegleitung zugestellt.

22. Entscheid vom 13. Mai 1919. i. S. May.

Auslegung von Art. 93 SchKG. Lohnpfändung in einer Betreibung für eine Alimentenforderung. Berücksichtigung dieses Umstandes bei der Festsetzung des Existenzminimums.

A. — Der Rekurrent, Georg Louis May, geboren am 3. Februar 1913 ist ein ausserehelicher Sohn des Rekursbeklagten Enrico May und ist von diesem am 11. August 1915 vor dem Zivilstandsamt Zürich mit Standesfolgen anerkannt worden, steht aber trotzdem auch heute noch unter Vormundschaft, die vom III. Amtsvormund der

Stadt Zürich ausgeübt wird ; er befindet sich zur Zeit bei einer Familie in Rheinau in Pflege. Der Rekursbeklagte hatte sich seinerzeit verpflichtet an den Unterhalt des Rekurrenten monatlich 30 Fr. zu bezahlen und die Amtsvormundschaft gab sich mit dieser Beitragsleistung zufrieden auch nachdem die Anerkennung erfolgt war. Da jedoch der Rekursbeklagte selbst dieser Verpflichtung nicht nachkam, hob der Vormund des Rekurrenten gegen den Rekursbeklagten Betreibung an auf Bezahlung von sechs ausstehenden Monatsraten im Gesamtbetrage von 180 Fr. Am 10. März 1919 pfändete das Betreibungsamt Basel-Stadt dem Rekursbeklagten von seinem Lohn wöchentlich 25 Fr. « bis zur Deckung von 195 Fr. ». Mit Beschwerde vom 20. März beantragte der Rekursbeklagte Aufhebung der Pfändung indem er geltend machte, dass er sich am 18. März verhehelicht und zwei Kinder seiner Ehefrau in seinen Haushalt aufgenommen habe, unter welchen Umständen gegen ihn überhaupt keine Lohnpfändung vorgenommen werden könne, weil er in 14 Tagen 143 Fr. verdiene, welcher Betrag zum Unterhalte seiner selbst und seiner Familie unumgänglich notwendig sei. Das Betreibungsamt selbst beantragte in seiner Vernehmlassung Aufhebung der Lohnpfändung vom Tage der Verhehelichung an, mit der Begründung, dass sich der Kompetenzbetrag des Beschwerdeführers auf 343 Fr., sein monatlicher Verdienst aber nur auf 297 Fr. belaufe, wenn der Monat zu 25 Arbeitstagen gerechnet werde.

B. — Durch Entscheid vom 9. April hat die kantonale Aufsichtsbehörde erkannt : « Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die in Betreibung 47327, Gruppe 5283 erfolgte Pfändung des Lohnes des Beschwerdeführers bis zum Betrage von 25 Fr. mit Wirkung vom 18. März 1919 an aufgehoben wird. Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. »

C. — Gegen diesen ihm am 10. April zugestellten Entscheid rekurriert der III. Amtsvormund der Stadt Zürich